

bigung vielmehr zu niedrig angeschlagen, als zu hoch, wenn er für die Zeit seines gezwungenen Militärdienstes 50 Thlr. — — auf's Jahr beanspruche.

Um nun nicht noch den kostspieligen und weitläufigen Rechtsweg verfolgen zu müssen, rufe er die Verwendung der hohen Ständerversammlung ehrerbietigst an, indem er bitte:

Hochdieselbe wolle seine Beschwerde in hochgeneigte Erwägung ziehen und die Gewährung der von ihm für die erzwungene Militärdienstzeit begehrten billigen Entschädigung bevormworten.

Die seinem gegenwärtigen Gesuche beigefügten Urkunden bitte er seiner Zeit seinem unter \odot bevollmächtigten Sachwalter wieder zugehen zu lassen.

Die Deputation unterzog sich der Prüfung dieser Beschwerde um so mehr, als ein formelles Hinderniß derselben nicht entgegenstand. Sie fand, in Einklang mit dem hohen Kriegsministerium, daß zur Zeit, als der Beschwerdeführer zum Militair ausgehoben wurde, allerdings die Gesetzgebung in Recrutingsachen im Königreiche Sachsen in den Fürstlich-Gräfllich-Schönburgischen Receptherrschaften noch nicht in Anwendung gekommen war, sondern es wurde daselbst nach Grundsätzen verfahren, bei welchen sich die Fürstlich-Gräfllich-Schönburgischen Behörden für ermächtigt hielten, auch früher gestellte Mannschaften, sobald, wie bei dem Beschwerdeführer, nicht Atteste über gänzliche Entbindung von der Militairpflicht bei dieser Behörde erlangt worden waren, einer nochmaligen Bestellung zu unterwerfen.

Unter diesen Umständen hat die Deputation keinen Grund auffinden können, aus welchem sie Veranlassung nehmen konnte, den Antrag des Beschwerdeführers auf Entschädigung aus Staatscassen zu bevormworten; sie schlägt vielmehr vor, diese Beschwerde, als unzulässig, abzuweisen, dieselbe jedoch, als an die Ständerversammlung im Allgemeinen gerichtet, annoch an die zweite Kammer abzugeben.

Präsident v. Carlowitz: Es handelt sich zuvörderst darum: ob Sie genehmigen, daß die Berathung jetzt sofort erfolge? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Ich habe nun zu erwarten, ob sich Jemand zum Sprechen meldet.

v. Welck: Ich muß mir eine Erläuterung ausbitten. Nämlich es wurde gesagt, die Deputation habe sich überzeugt, daß die Fürstlich-Gräfllich-Schönburgischen Behörden damals bei den Aushebungen von dem Grundsatz ausgegangen wären, daß, wenn Jemand nicht Attestate über gänzliche Untauglichkeit beigebracht hätte, er nochmals der Bestellung zu unterwerfen wäre. Nun glaube ich aber aus dem Vortrage vernommen zu haben, daß der Petent wirklich wegen Untüchtigkeit, und zwar wegen Untermäßigkeit entlassen worden ist, und daß dies auch in seinem Wanderbuche bemerkt worden sei. Das scheint mir denn doch ein Grund gänzlicher Entlassung zu sein, und ich weiß nicht, wie ich obigen Grundsatz der Behörde mit ihrem Verfahren vereinigen soll? Ich erbitte mir also hierüber eine Erläuterung.

Bürgermeister Wehner: Es handelt sich hier hauptsäch-

lich um den Punkt, daß diese Aushebung zu einer Zeit erfolgt ist, wo allein die Schönburgischen Behörden thätig waren, und so viel ich mich erinnere, wurde damals von den Schönburgischen Landen ein Contingent gestellt, unsere Regierung nahm bei der Aushebung gar keinen Antheil, sondern mußte ihre Leute schicken, die die Ausgehobenen in Empfang nahmen. Wollte der Petent nun Ansprüche machen, so mußte er sie an die Schönburgische Regierung richten; denn für unsere Regierung ist kein Grund vorhanden, ihm aus unsern Staatscassen eine Entschädigung zu geben, worauf es abgesehen scheint. Jedenfalls ist er hier abzuweisen, und wenn es ihm um Gewährung seines Rechts zu thun ist, so mag er sich an die Schönburgische Regierung halten, die ihn zum zweiten Male zum Militärdienst gezogen hat.

Staatsminister v. Mostik = Wallwik: Ich muß vollkommen bestätigen, was der geehrte Abgeordnete Bürgermeister Wehner so eben gesagt hat. Denn bis zum Jahre 1834 wurde Seiten der Schönburgischen Herrschaften für Sachsen nur ein Contingent an Recruten bestimmt, aber mit der Bestellung selbst und dem Aushebungsgeschäft waren die sächsischen Behörden auf irgend eine Art nicht theilhaftig.

D. Großmann: Wie kommt es aber, daß der Vertrag von 1729 nicht in Ausübung gebracht worden ist?

Referent v. Schönfels: Darüber kann die Deputation keine Auskunft ertheilen, und hatte sich damit auch nicht zu beschäftigen.

v. Eriegern: Nach dem Gutachten der Deputation, dem ich beipflichte, scheint wohl überhaupt auf das Verhältniß, welches früher zwischen der Krone Sachsen und den Schönburgischen Herrschaften bestand, gegenwärtig nicht einzugehen sein, und ich habe mich daher auch dessen zu enthalten, in dieser Beziehung etwas beizufügen.

Vizepräsident v. Friesen: Darauf dürfte doch hauptsächlich etwas ankommen, ob im Jahre 1829, wo der Petent ausgehoben worden, die Mandate von 1825 und 1827 in den Schönburgischen Receptherrschaften schon gegolten haben. Zwar wird Seiten der Staatsregierung behauptet, daß damals die gegenwärtigen gesetzlichen Verhältnisse noch keine Gültigkeit gehabt hätten, ich kann dies aber nicht so verstehen, da jene beiden Gesetze allgemein gültig waren. Ich bitte mir daher noch eine nähere Belehrung Seiten der Deputation aus, die das auf jeden Fall erwogen haben wird.

Referent v. Schönfels: Die Deputation kann sich hierauf nur in so fern erklären, als sie ganz mit dem einverstanden ist, was eben der Herr Staatsminister gesagt hat. Sachsen übernahm nämlich bis zum Jahre 1830 die Recruten der Fürstlich-Schönburgischen Herrschaften nur nach der Anzahl und nahm keine Notiz davon, auf welche Weise sie ausgehoben wurden; die sächsische Regierung kann daher auch nicht verantwortlich sein hinsichtlich der Aushebungsart, sondern es war dies lediglich Sache